

Werk

Titel: Zweite außerordentliche Lieferung. (Zweites Supplement zu Abthl. I)

Jahr: 1850

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?751033472|LOG_0011

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Monatschrift
für die
Justizpflege in Württemberg.

Herausgegeben von Ober-Tribunal-Rath Sarwen.

Sechszehnter Band.

Zweite außerordentliche Lieferung.

(Zweites Supplement zu Abthl. I.)

Ueber Reorganisation des Gefängnißwesens. *)

Die in der ersten außerordentlichen Lieferung zu Bd XVI. dieser Zeitschrift abgedruckte Motion „zur Reorganisation des Gefängnißwesens in Württemberg“ gibt dem Verfasser Dieses Anlaß zu einigen Bemerkungen über diese in den letzten Jahrzehnten so viel besprochene Frage.

Man kann sowohl mit dem an die Spitze gestellten Princip der Besserungs-Theorie, als mit den meisten Sätzen der Ausführung im Wesentlichen einverstanden seyn, ohne jedoch weder das Princip selbst, noch die hieraus gezogenen Consequenzen für ausreichend zu halten. Man befindet sich hier ungefähr in der gleichen Lage, wie mit dem obersten Moral-Princip, dessen Wahrheit und absolute Gültigkeit gleichfalls anerkannt und obenangestellt werden kann und

*) Dieser Aufsatz war niedergeschrieben, noch bevor die Motion des Abgeordneten Ritter in der Kammer der Abgeordneten zur Berathung gebracht war. Einige Bemerkungen über das Resultat dieser Berathung, (vergl. Schwäb. Merkur vom 8. August 1849, Nr. 189. S. 1371.) so wie über den inzwischen erschienenen Aufsatz hierüber (Schwäb. Merkur vom 22. August 1849, Beilage 1. zu Nr. 201. S. 1445.) werden in Noten zu gegenwärtiger Abhandlung an den betreffenden Stellen eingereiht werden.

muß, ohne daß man deshalb sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dasselbe bei den Menschen und ihren Verhältnissen, wie sie einmal sind, je zur unbeschränkten und durchgreifenden Wirksamkeit kommen werde.

Bekanntlich haben sich Rechtsgelehrte und Philosophen lange Zeit mit besonderem Eifer darauf gelegt, ein allgemeines Strafrechts-Princip aufzufinden und hieraus eine vollständige Strafrechts-Theorie zu bilden. Es zeigte sich am Ende, daß das ganze Beginnen praktisch ziemlich unfruchtbar geblieben sey. Der gleiche Versuch bezüglich des Gefängnißwesens, welches als bloße Vollzugs-Maafregel des Strafrechts in der Hauptsache unter der Herrschaft derselben Grundsätze steht, wie die Feststellung der Verbrechen und Strafen selbst, *) wird und muß dasselbe Schicksal haben. Es ist unausführbar, für Behandlung von Lebens-Verhältnissen, welche ihrer Natur nach durchaus in Abnormitäten bestehen, ein oberstes positives Princip aufzustellen: ein solches Princip wird immer entweder so abstrakt und vag seyn, daß es ohne praktischen Werth bleibt, oder es wird in seinen Consequenzen unhaltbar werden. Wohl aber lassen sich für das Strafrecht und ebenso den Strafvollzug allgemeine Grundsätze auffinden und auch in einen zusammenhängenden Inbegriff bringen, welche dem Zweck entsprechen, die hiefür zu gebenden Normen zu regeln und wenigstens zu begränzen. Eine Lösung dieser Aufgabe zu versuchen, will sich der Verfasser Dieses nicht anmaßen; nur einige Andeutungen über die praktische Auffassung der Frage sollen einen Beitrag zu dem in der oben angeführten Motion behandelten Gegenstand liefern, wobei jedoch der Verfasser ohne Beziehung auf Vorgänge und Autoritäten,

*) Dieser enge Zusammenhang wird nicht immer gehörig beachtet. Der Verfasser des obenerwähnten Aufsatzes (Schwäb. Merkur Nr. 201.) deutet ganz richtig, [nur in etwas zu enger Fassung] darauf hin, daß die Feststellung des Strafvollzugsystems eigentlich eine Präjudicialfrage für die Feststellung der Strafen bildet.

sich lediglich auf die Entwicklung seiner eigenen Ideen beschränken wird.

Sucht man ein Strafrechts-Princip und insbesondere ein Princip für den Strafvollzug, so muß man von den Bedingungen des Staatsvereins ausgehen, in welchen immer die letzten Gründe des Rechts und Zwecks der Strafe zu suchen sind. Es ist unbestreitbar, daß der Eintritt in den Staatsverein das Recht begründet, durch das Mittel der Bestrafung von Verbrechen Garantien für die Rechte der Einzelnen und der Gesammtheit herzustellen, und daß das Recht des Verbrechers nicht verletzt ist, wenn jenes Mittel nicht weiter geht, als dieser Zweck nothwendig macht und zugleich für seine eigenen Rechte möglichst schonend gewählt ist. Nun ist zwar nicht zu bestreiten, daß das Besserungs-Princip im Allgemeinen durch den Zweck der Garantie für den dem Verbrecher gegenüberstehenden Staatsverein begründet ist, weil der Verbrecher für den letztern stets gefährlich bleibt, wenn er ungebessert entlassen wird, und daß dasselbe für den Verbrecher selbst den schonendsten Weg führt.

Allein es sind hierbei noch weitere Momente in das Aug zu fassen.

1) Es ist kein Zweifel, daß der Staatsverein noch weitere Ansprüche zu machen hat, als blos auf Besserung des bereits fälligen Verbrechers; denn hiemit erhält er höchstens Garantie gegen dessen Rückfälligkeit. Die ange drohte Strafe ist dadurch, daß sie auf Besserung berechnet ist, noch nicht geeignet, auch Andere, welche diese Besserungsschule noch nicht durchgemacht haben, vom Verbrechen abzuhalten, und daß der Staatsverein hierauf ein Recht habe, das ist eine Wahrheit, welche eigentlich allen Theorien zu Grund liegt, und die nur dann auf Abwege führt, wenn sie in ihren Consequenzen zu weit geführt wird, wodurch besonders die Abschreckungs-Theorie sich in allerdings verdienten Mißcredit gebracht hat.

2) Wenn auch das Besserungsprincip stets als allgemeine hypothetische Grundlage festgehalten werden muß, so

darf doch nicht unbeachtet bleiben, daß unläugbar eine nicht unbedeutende Zahl von Verbrechern für die Besserung verloren ist. Es muß also die Strafe zugleich so eingerichtet werden, daß dem Staatsverein auch gegenüber von dem unverbesserlichen Verbrecher einige Garantie gegeben wird.

3) Auch bei vollständiger Anerkennung des Besserungs-Princips ist zu beachten, daß bei den Verbrechern immer verschiedene Grade der Besserungsfähigkeit bestehen. Es muß also dasselbe in einer Weise durchgeführt werden, daß die dießfalls zu treffenden Einrichtungen wenigstens den Haupt-Kategorien entsprechen, welche in dieser Beziehung hervortreten, weil durch eine vollständig gleichförmige Anwendung des Princips auf alle Verbrecher dessen ganze Wirksamkeit gefährdet ist, so insbesondere das Zusammenwerfen des ganz verdorbenen Verbrechers mit dem besseren dem Besserungszweck in der Regel bei beiden Eintrag thun wird, so fern hiedurch nicht bloß der letztere der Ansteckung durch den ersteren ausgesetzt ist, sondern auch die Besserungsmittel für den ersteren ganz andere seyn müssen, als für den letztern.

4) Da die gehörige Fortexistenz des Verbrechers im Staatsverein nach erstandener Strafe nicht allein durch seine Besserung bedingt ist, vielmehr die Erfolge des Besserungs-Verfahrens wesentlich davon abhängen, daß jene Fort-Existenz äußerlich gesichert sey, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, hiefür Sorge zu tragen, was schon mittelst der Einrichtungen des Strafwesens geschehen kann und muß.

Diese wenigen Sätze über die Principfrage genügen für die Nachweisung der Nothwendigkeit der Feststellung weiterer Grundlagen für die Aufgabe des Straf-Anstalten-Wesens.

Der größte Fehler bei der bisherigen Behandlung des Strafwesens ist unseres Erachtens darin gelegen, daß man zu wenig darauf gedacht hat, dasselbe dem Leben anzupassen, d. h. Strafen und Strafvollzugs-Maasregeln so viel möglich den Verhältnissen des Verbrechers und seiner

Stellung gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft entsprechend einzurichten, sondern sich damit begnügte, einige abstrakte Grundsätze und Normen in rücksichtsloser Einförmigkeit und Consequenz, häufig sogar mit einer gewissen Pedanterie durchzuführen.

Das vollkommenste Straffsystem wäre gewiß das, welches jeden Verbrecher mit vollständiger Berücksichtigung seiner Individualität und der besondern Verhältnisse, in welche er durch sein Verbrechen und dessen Bestrafung zu der bürgerlichen Gesellschaft tritt, behandelte. Allein dieß ist natürlich unausführbar; wohl aber kann man sich einem solchen Ziel durch Aufstellung angemessener Kategorieen und Zulassung einer gewissen Dehnbarkeit der Normen einigermaßen nähern.

Die Strafe und die Strafanstalt versetzt den Verbrecher in zweierlei Beziehungen in ein neues Verhältniß; einmal gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft, aus welcher er scheidet und in welche er nach erstandener Strafe zurücktreten soll; und dann gegenüber von der Genossenschaft der Sträflinge, in deren Mitte er versetzt wird.

Schon das Verbrechen an sich setzt den Thäter in eine Opposition mit der Gesellschaft, welche seine moralische und materielle Existenz schwer bedroht; noch mehr geschieht dieß mit seiner Versetzung in die Strafanstalt, wodurch er auf längere oder kürzere Zeit aus der Gesellschaft ausgestoßen und derselben entfremdet wird. Schon die Thatsache der zeitigen Trennung von seinen bisherigen Verbindungen mit der Gesellschaft, noch mehr aber der Verlust der Achtung und des Vertrauens, welcher mit der Verstosung in die Strafanstalten verbunden ist, erschweren dem in die bürgerliche Gesellschaft zurückgekehrten Bestraften die Fortexistenz in solcher außerordentlich; jener Zustand der Entfremdung hat aber noch die weitere nachtheilige Folge, daß sich der Sträfling, welcher sich von der Gesellschaft bei seiner Rückkehr mit Mißachtung und Mißtrauen aufgenommen sieht, nur sehr schwer zu der moralischen Haltung erhebt, welche seinen Einklang mit der Gesellschaft bedingt, wodurch alle

Erfolge des mit ihm vorgenommenen Besserungs=Werks bedroht sind. Diese Betrachtungen machen es zur dringendsten Aufgabe, dem Strafwesen Einrichtungen zu geben, wodurch die Kluft, welche durch die Strafe zwischen dem Verbrecher und der bürgerlichen Gesellschaft aufgeführt wird, so viel möglich beseitigt und so weit dieß nicht ausführbar ist, wenigstens in einer Weise ausgefüllt wird, daß der Rücktritt aus der Strafanstalt erleichtert wird. Daß das Verhältniß, in welches der Verbrecher gegenüber von der Genossenschaft der Sträflinge versetzt wird, nicht bloß von wesentlichem Einfluß auf die Erfolge der Strafe ist, sondern sogar auf eine den Zwecken derselben und besonders dem Besserungszweck gerade entgegengesetzte Weise wirken kann, bedarf keiner Ausführung. Die Aufhebung der von diesem Verhältniß drohenden nachtheiligen Einflüsse liegt dem viel besprochenen Zellsystem zu Grunde, und es ist überall anerkannt, daß von dieser Seite aus betrachtet jenes System von entschiedenem Werth ist. Allein man ist auch neuerlich vielfach zu der Ueberzeugung gekommen, daß seine consequente Durchführung unausführbar ist, indem eine vollständige Absonderung des Sträflings von aller Gesellschaft der menschlichen Natur so sehr widerspricht, daß sie die nachtheiligsten Folgen in physischer und psychischer Beziehung nach sich zieht, eine nur theilweise Abschneidung der Genossenschaft unter den Sträflingen aber, wie bei dem Auburn'schen Strassystem, theils den Zweck verfehlt, theils neue Uebel, besonders die Nothwendigkeit einer barbarischen Strenge zur Ausführung der Maaßregel im Gefolge hat. Es kann daher das Absonderungssystem nur in der Art vollständig durchgeführt werden, daß jeder Gefangene zwar von den übrigen Gefangenen ganz entfernt gehalten, dagegen mit andern Menschen, Geistlichen, Lehrern und Aufsehern zc. in eine Verbindung gesetzt wird, welche ihm das absolute Bedürfniß der Gesellschaft ersetzt. Die Ausführung in dieser Weise erfordert aber einen so enormen Aufwand,

daß sie in kleineren Staaten wenigstens nur für einen kleinen Theil der Sträflinge möglich werden wird.

Es dürfte übrigens sehr die Frage seyn, ob ein auch in der eben bemerkten Weise vollständig durchgeführtes Absonderungs-System den Zwecken der Strafe in allen Beziehungen entspricht. Der Strafgefangene, obgleich in einiger Verbindung mit den Menschen bleibend, wird hiebei doch in eine Lage versetzt, welche ihn den Beziehungen zu den Menschen und ihrem Treiben fast ganz entfremdet; mag nun auch der Einfluß hievon auf sein Inneres ein an sich ganz wohlthätiger seyn, so ist doch sehr zu bezweifeln, ob die Erfolge hievon sich immer praktisch bewähren werden, wenn er nach vollendeter Strafzeit sich wieder frei und selbstständig unter den Menschen bewegen kann und soll. Es ist psychologisch begründet, daß scharfe Gegensätze und Sprünge im Leben des Menschen ihre eigenthümliche Gefahren haben. Damit, daß der Verbrecher durch eine solche Isolirung die besten Gesinnungen und Vorsätze erringen würde, wäre noch nicht erreicht, daß er sie, wenn er wieder plötzlich in die Verhältnisse des Lebens hineingestoßen ist, festhalten und allen Einflüssen und Gefahren der Gesellschaft, wie sie ist, zu widerstehen und zu begegnen im Stande seyn wird. Es ist ein bekannter Grundsatz der Moral, daß die besten Willensrichtungen nur dann von entschiedenem Werth sind, wenn sie in den Beziehungen des Lebens — durch Handeln bewährt sind. Der in der Zelle eingesperrte Strafgefangene aber kommt gar nicht in den Fall, seinen Willen in Beziehungen zu andern wirksam werden zu lassen, — gut oder schlecht zu handeln. Auch wird es dem nach einer solchen gänzlichen — zumal länger andauernden Absonderung gleichsam als Fremdling in die bürgerliche Gesellschaft zurückversetzten Sträfling in manchen Beziehungen schwerer werden, sein materielles Fortkommen in derselben wieder zu finden. Es wird sich dieß besonders bei denjenigen Individuen zeigen, welche auf der niedersten Stufe der Bildung stehen und hierauf weist auch wohl der gegen

dieses System so vielfach erhobene Vorwurf der Verdummung hin. *)

Mit diesen Bedenken gegen ein vollständig durchgeführtes Absonderungssystem soll der Idee nicht zu nahe getreten, sondern nur auf die Nothwendigkeit hingewiesen werden, auf ein Temperament gegen die angedeuteten Mißstände zu denken.

Setzen wir aber überhaupt eine Genossenschaft der Sträflinge voraus, so ist weiter in das Auge zu fassen, daß die wesentlichsten Zwecke der Strafe und insbesondere der Besserungszweck nur durch die möglichste Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Eigenschaften der Sträflinge, wie solche theils zur Zeit ihres Strafantritts bestehen oder wenigstens vorausgesetzt werden können, theils sich im Verlauf der Straferstehung ergeben und entwickeln, und durch eine gehörige Beachtung der Anforderungen an ihre künftige Fortexistenz in der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen stehen.

An diese allgemeinen Betrachtungen reihen sich sofort folgende besondere Sätze und Vorschläge an.

I. Vor Allem ist eine Abscheidung der Strafen

*) So lange man das Pönitentiarssystem bloß von der Seite würdigt, welche dasselbe in den Zellen selbst darbietet, und nicht in seinem Zusammenhang mit dem Leben auffaßt, kann man zu keinem praktischen Resultat gelangen. Der Verfasser des mehrerwähnten Aufsatzes (Schwäb. Merkur Nr. 201.) ist in seiner Begründung auch nicht über die Zellen hinausgegangen und verlangt den allerdings sichersten Weg der Versuche. Ob aber Württemberg in der Lage ist, solche großartige Proben zu unternehmen, ist eine andere Frage. Darin übrigens stimmen wir ihm vollkommen bei, daß die von den Ständen beantragte Aussendung von Skrutatoren schwerlich zum Ziel führen wird. Denn eine bloße Anschauung der Sache in den Zellen selbst kann, wie schon bemerkt, nicht entscheidend werden; weiter gehende Untersuchungen aber würden mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn und wohl keine ergiebigeren Resultate liefern, als sie in den bereits vorliegenden statistischen Notizen und Abhandlungen zu finden sind.

und der zu ihrem Vollzug bestimmten Anstalten **nach bestimmten Kategorieen der Verbrechen** nöthig, und auch bis auf einen gewissen Grad wohl ausführbar.

Es ist, um das nächste Beispiel zu nehmen, in jeder Beziehung ganz verkehrt, den Räuber und den Dieb mit demjenigen, welcher sich eine verschuldete Tödtung oder einen Widerseßlichkeitsakt gegen die Obrigkeit zu Schulden brachte, in derselben Strafanstalt zusammenzuwerfen, und auch durchaus nicht schwierig, für solche Verbrechen, welche, wie Raub, Diebstahl, Betrug u. dergl., eine allgemeine und auch nach der Straferstehung fortdauernde Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft und in der öffentlichen Meinung eine entschiedene Anrüchtheit begründen, auch besondere Gefahr der Ansteckung drohen, eine besondere Strafanstalt einzusetzen. Es ist in der That unbegreiflich, daß man bis jetzt auf dem durch den Maasstab der Strafdauer herbeigeführten Zusammenwerfen der Sträflinge beharrte, während schon längst wenigstens so viel unumwunden anerkannt war, daß die Beseitigung des Vorwurfs, daß die Strafanstalten Pflanzschulen des Verbrechens seyen, vorausweg unmöglich bleibt, so lange jenes Zusammenwerfen besteht.

Diese Rücksicht ist jedoch nicht die einzige, welche gegen ein solches Zusammenwerfen spricht. Eine weitere verderbliche Folge hievon ist, daß die Verbrecher der besseren Kategorie auch in der öffentlichen wie in der eigenen Meinung mit den verworfensten zusammengeworfen werden, was für dieselben nicht bloß an und für sich drückend ist und demoralisirend wirkt, sondern auch den materiellen Nachtheil mit sich führt, daß ihnen nach erstandener Strafe das Fortkommen in der Gesellschaft erschwert ist, weil schon die Thatsache der Zusammenwerfung in der Strafanstalt auch die bessern in der öffentlichen Meinung den schlechtesten gleichstellt. So übt die Strafe häufig noch nach ihrer Abbüßung die verderbliche Rückwirkung, daß der Verbrecher nicht mehr die erforderliche moralische Fassung und Stellung in der Gesell-

schaft gewinnen kann, um den gestörten Einklang mit derselben wieder herzustellen.

Auch für das Ganze ist es gewiß bedenklich, wenn durch das Zusammenwerfen aller doch sehr verschiedenen Kategorieen von Verbrechern das Verhältniß des anruchtigen Theils der Bevölkerung zu einem massenhaften wird, was bei einem Strassystem, welches für die verschiedenen Arten von Verbrechen wesentlich verschiedene Strafarten festsetzt, wenigstens nicht in dem Grad eintritt. Die große Mehrzahl des Volks bildet sich die Begriffe und Ansichten über Verbrechen und Strafen nicht nach den Theorien und Distinctionen eines Strafgesetzbuchs und insbesondere nicht nach verwickelten Infamiesystemen der Gesetze und der Wissenschaft. Sein Maasstab liegt vorzüglich in den vor seinen Augen vorgehenden Thatsachen. Werden die Strafen und besonders die Strafarten mit den Ansichten des Volks über die Natur und Bedeutung der Verbrechen nicht wenigstens in qualitativer Beziehung in Einklang gebracht, so bleiben die wesentlichen Zwecke der Strafe verfehlt. Wenn jede der verschiedenen Strafanstalten für fast alle Arten von Verbrechen bestimmt ist, so ist es gar nicht möglich, daß sich gehörige Ansichten und Eindrücke in dem Volk bilden. Wenn, um auch hier auf das obige Beispiel zurückzukommen, der Straßenräuber und der, welcher in Kaufhändeln einen unglücklichen Schlag führte *), gleichzeitig in das Zucht- oder Arbeitshaus abgeführt werden, oder gar der erstere in das Arbeitshaus, der letztere in das Zuchthaus, so muß das Volk an der sittlichen Bedeutung der Strafe irre und gegen ihre Eindrücke stumpf werden. Bestehen dagegen für Verbrechen, welche an und für sich keinen Vorwurf einer unehrenhaften oder verworfenen Gesinnung begründen, vollkommen abgesonderte Strafanstalten, so wird sich das Volk bei seinen Ansichten über Verbrechen und Strafen eine Art öffentlicher Moral

*) Man bedenke, daß solche Kaufhändel nach den Begriffen und Gewohnheiten der untern Volksklassen ganz dasselbe sind, was bei den gebildeten Ständen das Duell.

bilden, welche wenigstens auf die nicht unbedeutende Zahl von Menschen von Einfluß werden kann, die zwar nicht durch Grundsätze, wohl aber mehr oder weniger durch die Macht der öffentlichen Stimme geleitet werden. Es ist gewiß nichts nothwendiger, als daß die Gesetzes-Institutionen die öffentliche Meinung und besonders die Motive der Ehre im Volk in einer den höhern Zwecken entsprechenden Weise pflegen und zu Hülfe nehmen. Einen sprechenden Beweis hiefür liefert das Uebel der für unsere Zustände so verderblich gewordenen Vermehrung der unehelichen Geburten. Daß die allgemeinen Zustände der letzten 50 Jahre den Grund hiezu legten, ist nicht zu bestreiten; allein erst seit Grundsätze geltend wurden, welche die öffentliche Meinung gegen die einfachen Fleisches-Bergehen abstumpften, und besonders die früher bestehenden Rücksichten auf den Ehrenpunkt unwirksam machten, begann die furchtbare Ausdehnung des Uebels. Hieher gehören insbesondere die schmähhlichen Maaßregeln eines Geldstrafensystems, welches für die öffentliche Moral weit vernichtender wirken mußte, als ein vollkommenes Ignoriren der Sache, ferner die zu wahren Invitationsherbergen erweiterten Gebär-Anstalten und die Beseitigung aller früher bestandenen Ehrenrügen. Man mag es lächerlich finden, wenn hier besonders der früheren Sitte der Zurücksetzung gefallener Mädchen bei Kirchen-Besuchen und Ceremonieen erwähnt wird; allein wer unter dem Landvolk gelebt hat, weiß, daß diese anscheinende Kleinigkeit von sehr erheblichem Einfluß wurde und es wäre wahrlich genug gewonnen, wenn der Ausdehnung des Uebels auch nur auf dem Land einigermassen gesteuert worden wäre. Ob und wie hier zu helfen sey, ist eine Frage, welche nicht hieher gehört; es soll nur für unsere Aufgabe die Lehre hieraus gezogen werden, daß ein Straffsystem, bei welchem sich keine öffentliche Moral bilden kann, nichts taugt. Um sich zu überzeugen, wie wenig dieß nach dem bei uns bestehenden der Fall ist, darf man nur einen Blick auf die Bahn des habituirten Diebs, Räubers &c. werfen. Gewöhnlich hat er sie mit kleineren

Betrügereien oder Diebstählen begonnen, wofür die Strafe der Dauer nach unbedeutend, der Art nach nicht strenger und unehrenhafter ist, als die Bestrafung anderer Delinquenten, welchen nicht die geringste moralische Verdorbenheit und ein Vergehen zur Last fallen mag, das in den Augen des Volks vielleicht gar nicht oder doch nur als ein sehr geringes Unrecht gilt. Es ist natürlich, daß derselbe in der Androhung einer solchen Strafe an und für sich kaum einen Abhaltungsgrund, vielmehr sogar eine gewisse Beruhigung und Genugthuung darin finden wird, daß er nicht für schlechter geachtet wurde, als so mancher unter seinen Gefängniß-Genossen befindliche Ehrenmann. Für denjenigen aber, welcher wegen eines moralisch minder verwerflichen Vergehens und mit noch unverdorbenen Gesinnungen in die Strafgenossenschaft von Dieben, Betrügern oder gar Räubern versetzt wird, liegt abgesehen von der Ansteckung schon in der Gleichstellung mit solchen Verbrechern die Gefahr, daß er selbst seine Stellung gegenüber von der Gesellschaft verloren giebt, und sofort einem verbrecherischen Treiben verfällt, dessen er sonst nie fähig gewesen wäre. Auf diese Weise bahnt unser Straffsystem gewissermaßen selbst den Weg zu den Verbrechen der schlimmsten Art, weil es der unstreitig wichtigsten Rücksicht, den ersten Schritt zum offenen Bruch mit dem Moral- und Rechtsgesetz zu verhindern, nicht entspricht.

Hienach dürfte es die nächste und dringendste Aufgabe bilden, wenigstens für solche Vergehen und Verbrechen, welchen an sich keine eigentliche Verdorbenheit und Gefährlichkeit für das Gemeinwesen zu Grunde liegt, eigene von den übrigen specifisch verschiedene Strafen und also natürlich auch besondere Strafanstalten einzusetzen und hiedurch diese bessere Classe von Gefallenen der bürgerlichen Gesellschaft zu erhalten zu suchen.

II. Unseres Erachtens wäre aber noch weiter zu gehen und die Abscheidung der Strafvollzugs-Anstalten nach Kategorieen der Verbrechen auch auf diejeni-

gen Classen zu erstrecken, bei welchen die Natur des Verbrechens besondere Rücksichten und insbesondere eine Auscheidung an sich nicht begründen würde. So sollten z. B. rückfällige und habituirte Diebe und Betrüger nie mit solchen, welche ein derartiges Vergehen zum erstenmal begehen, in eine Anstalt zusammengeworfen werden. Denn wenn gleich die Gefahr der Depravation der Letzteren durch eine Absonderung in der Anstalt selbst beseitigt werden kann, so ist doch einerseits die für die verschiedenen Classen nöthige Verschiedenheit in der Behandlung in einer und derselben Anstalt nicht so leicht durchzuführen, anderntheils ist auch hier von der gänzlichen Abtrennung der Strafanstalten mehr Erfolg zu erwarten. Denn der Sträfling, welcher, nachdem er sein erstes oder leichteres Vergehen in einer Anstalt abgebüßt hat, für ein wiederholtes oder schwereres die Veretzung in eine andere Anstalt zu erwarten hat, wird hiedurch zuverlässig weit eher zurückgehalten werden, als wenn er hiefür bloß die bereits erprobte Strafart nur etwa mit verlängerter Dauer in Aussicht hat.

III. So weit nun aber auch eine Absonderung nach Strafanstalten nicht ausführbar ist, sollte doch so viel möglich auf eine in den gemeinsam bleibenden Anstalten durchzuführende Absonderung der Sträflinge zunächst nach der Verschiedenheit der begangenen Verbrechen und Vergehen und dann nach ihrer Individualität, insbesondere nach Maaßgabe der nicht bloß aus ihrem äußern Benehmen, sondern auch aus den Wahrnehmungen der Geistlichen, Lehrer u. über das Innere zu entnehmenden Erfolge des Besserungswerts Bedacht genommen werden. Die Gründe hiefür liegen zu nahe, als daß sie einer Ausführung bedürften; es wird auch hier nur wieder an den nicht genug zu beachtenden erinnert, daß bei einem Strafsystem, welches keine Unterschiede nach moralischen Rücksichten aufrecht erhält, auch der moralische Eindruck ein verkehrter seyn muß, und hiezu die wesentlichsten Zwecke der Strafe verfehlt bleiben.

Die bisher bestehende Classen-Eintheilung der Sträflinge ist so ziemlich werthlos, weil es, wie sich schon in Ansicht der wenigen hierüber, in den sogenannten Hausordnungen enthaltenen Bestimmungen ergibt, an einer gehörigen Feststellung über Grundsätze und Ausführung dieser Classen-Eintheilung fehlt und dieselbe viel zu wenig praktische Bedeutung hat, insbesondere nicht einmal mit einer vollständigen Absonderung der verschiedenen Classen verbunden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß die gehörige Ausführung des Grundsatzes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und man wird hiebei sogar auf eine ganz consequente Durchführung desselben verzichten müssen; allein daß jedenfalls Mehreres und Zweckmäßigeres geschehen kann, als bis jetzt geschah, ist einleuchtend und wird auch von Niemanden bestritten werden, welcher nicht den Geldetat der Strafanstalten oben ansetzt.

IV. Die Zellen-Absonderung dürfte in der Gestalt einer transitorischen moralischen Heilungskur in das Strafsystem eingeschoben werden.

Dieselbe hat offenbar ihren wesentlichen und — nach dem oben Ausgeführten — vielleicht einzigen Vorzug darin, daß sie die Wirkung eines Verwandlungs-Prozesses für das Innere des Menschen zu üben vermag.

Hiermit wäre gegeben, daß dieselbe

1) nur in Fällen, wo die Natur des Verbrechens oder die Individualität des Verbrechers eine solche Verdorbenheit und Verstocktheit anzeigt, daß ein tieferes Ergreifen des Innern des Menschen nothwendig erscheint, Platz greifen kann;

2) daß sie der Regel nach nur am Anfang der Strafzeit, außerdem aber in Fällen hartnäckiger Verstocktheit und Sinnesverkehrtheit, welche sich im Lauf der Erstehung der Strafzeit in einer den Strafzweck bedrohenden Weise etwa äußern, anzuwenden wäre;

3) daß die Dauer ihrer Anwendung nach den Um-

ständen, welche die Nothwendigkeit derselben ergeben, bemessen werden muß.

Das Schwierigste ist auch hier wieder offenbar in der Ausführung des Grundsatzes gelegen. Inzwischen werden sich auch in dieser Beziehung Grundlagen auffinden lassen, auf welche die Anwendung dieser hauptsächlich von den Beobachtungen und Reflexionen der Geistlichen und Lehrer abhängenden Maaßregel zu basiren ist. So wird sich namentlich das Bedenken gegen eine hieraus resultirende willkürliche Strasschärfung ganz leicht damit beseitigen lassen, daß die Zeit der Zellen=Absonderung in einem entsprechend höheren Maßstab bei der erkannten ordentlichen Strafdauer eingerechnet wird.

V. So weit die Sträflinge massenhaft beisammen gelassen werden müssen, (was auch bei möglichster Beachtung der vorstehenden Grundsätze immer noch mehr als wünschenswerth der Fall seyn wird), ist auf förmliche Organisation einer der bürgerlichen nachgebildeten Gesellschaft derselben, so weit dieß nach den Verhältnissen nur immer möglich wird, Bedacht zu nehmen.

Diese Maaßregel hat sich eben sowohl auf die höhern Zwecke ihres Zusammenlebens, als auf die materiellen Lebensbedingungen und Bedürfnisse derselben zu erstrecken. Es sollen hier nur einige Beziehungen einer solchen Einrichtung, von welcher wir in unseren Strafanstalten nur wenige sehr beschränkte Spuren in den Instituten der Zimmer=Obleute, der Hoffschäfferei und des Arbeitsbetriebs finden, ausgehoben werden.

Vor Allem wird die fragliche Einrichtung für den Arbeitsbetrieb sowohl bezüglich der Bedürfnisse der Anstalt und ihrer Genossen, als bezüglich der für den Erwerb bestimmten Arbeit in diesem Sinn möglichst weit zu treiben seyn. Wir rechnen hieher besonders auch, daß Anstalten getroffen werden, welche diesen Gesellschaften die Möglichkeit nicht bloß einer größeren industriellen, sondern auch einer möglichst ausgedehnten landwirthschaftlichen Production

eröffnen. Auch gehört hiezu, daß das Interesse der einzelnen Sträflinge in angemessener Weise, also namentlich durch eine verhältnißmäßige Theilnahme an dem gesellschaftlichen Arbeitserwerb angeregt und erhalten werde. Der Unterricht sowohl in Arbeitsfächern als in den formellen Kenntnissen des Lebens, Lesen, Schreiben, Rechnen, soll so viel möglich durch Mitglieder der Gesellschaft bestellt werden. Die Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten, Aufsicht, die Polizei und selbst eine gewisse Jurisdiction wäre, so weit irgend ausführbar, in die Hände der Gesellschaft selbst zu legen, indem hiezu aus den hiefür geeigneten und erprobten Mitgliedern derselben eigene Gesellschaftsbehörden und Aemter bestellt und organisirt (also, wie sich von selbst versteht, mit angemessenen Vorschriften und Anweisungen versehen) werden, wobei sogar der bessern Classe der Gesellschaft ein Wahlrecht vorbehältlich der Bestätigung und etwa nöthigen Entfernung von Seiten der Anstaltsvorsteher einzuräumen wäre.

Diesen Gesellschaftsbehörden wäre in allen wichtigeren allgemeinen oder besondern Verfügungen des Vorsteheramts der Anstalt ein gutächtliches Wort einzuräumen, so weit dieselben nicht selbst hiebei unmittelbar betheiligte sind. Es versteht sich, daß eine solche Institution ein von dem bisherigen wesentlich verschiedenes System der Behandlung der Sträflinge erfordert. Es ist darauf berechnet, daß sich die Erfüllung der Zwecke des Strafvollzugs so viel möglich aus der Gesellschaft der Sträflinge und dem Organismus, den man ihr giebt, herausentwickelt. Hierauf muß die ganze Einrichtung der Strafanstalt gebaut werden; es darf also allerdings der ökonomische Gesichtspunkt nicht obenan gestellt und die weit getriebene Aengstlichkeit, welche bisher das Heil solcher Anstalten nur darin zu finden wußte, daß die Sträflinge auf den Zustand fast gänzlicher Passivität herabgedrückt werden, muß weichen. Die ganze Disciplin muß auf den Grundsatz der Ueberwachung und Leitung der Bewegungen der Gesellschaft und des Eingreifens durch allge-

meine Maaßregeln reducirt werden und das Eingreifen im Einzelnen bloß für individuelle Zwecke und als Nothmaafregel stattfinden.

Die Zwecke, welche durch eine solche Einrichtung erreicht werden sollen und können, bedürfen keiner Auseinandersetzung. Die hauptsächlichsten Erwartungen hievon beruhen auf der Berechnung des moralischen Erfolgs; inzwischen läßt sich auch eine Rückwirkung auf das Ganze hievon hoffen, weil die in einer so organisirten Strafanstalt erzogenen Sträflinge eher im Stande seyn werden, sich nach Ersthaltung ihrer Strafe wieder in Einklang mit der großen bürgerlichen Gesellschaft zu versetzen und selbst die ökonomischen Opfer, welche dieser Einrichtung zu bringen sind, werden sich, wenn einmal die richtigen Wege mit Hülfe der Erfahrung ausgemittelt sind, selbst unmittelbar wenigstens zum Theil — mittelbar aber bald vollständig ausgleichen.

Den Bedenken und Schwierigkeiten, welche gegen die Ausführbarkeit des vorstehenden Antrags geltend gemacht werden mögen, ist vor Allem das entgegenzuhalten, daß unsere Zustände innerhalb und außerhalb des Bereichs der Strafanstalten so verzweifelt sind, daß in der That auch Wagnisse gerechtfertigt erscheinen, wenn sie nur irgend einigen Erfolg für die sittliche Aufrichtung hoffen lassen. Sodann aber werden solche Bedenken und Anstände größtentheils verschwinden, wenn man sich endlich einmal davon losreißt, bei solchen allgemeinen Fragen immer nur Einzelheiten und Kleinlichkeiten in das Aug zu fassen und auf die Erfolge für das Ganze steht. Es ist gar nicht zu zweifeln, daß bei einer auch nur einigermaßen frei organisirten Sträflingsgemeinde mancherlei Mißbräuche und Anstöße vorkommen werden; aber für's Erste darf man in den Annalen unserer Strafanstalten nur auf 15 Jahre zurückgehen, um sich zu überzeugen, daß auch die ängstlichsten Präventiv-Maaßregeln durchaus nicht im Stande waren, das zu hindern, was bei unserem Vorschlag äußersten Falls

eintreten kann. Wir finden in dieser Zeit alle Ausbrüche bis zur förmlichen Meuterei und Mordversuchen gegen das Aufsichtspersonale. *) Man hat also bei Verlassung des bisherigen Systems keine besonders beruhigende Garantien aufzugeben. Höchstens die Gefahr, daß Einzelne der Strafe sich durch die Flucht entziehen, mag einigermaßen vermehrt werden. Allein diese Rücksicht, welcher bisher bei der Behandlung der Sträflinge die wichtigsten Grundsätze geopfert wurden, ist in der That nicht so hoch anzuschlagen. Der moralische Eindruck, den eine geglückte Flucht auf Andere hervorbringt, ist durchaus nicht so gefährlich, als man sich gewöhnlich denkt und wird es um so weniger werden, je mehr die Strafanstalten von den Sträflingen selbst, statt wie bisher als bloße Dual-Maafregeln, als Erziehungs-Institute werden angesehen werden. Was dagegen die öffentliche Sicherheit betrifft, so ist solche durch einzelne Sträflinge, welche sich vor dem Ende ihrer Strafzeit selbst zu befreien vermögen, gewiß nicht weiter gefährdet, als durch eine Masse solcher, welche nach beendigter Strafe ebenso schlimm oder noch schlimmer, als sie solche antraten, entlassen werden.

Die Mißstände, welche etwa dadurch herbeigeführt werden, daß die Aufsicht und Disciplin von Seiten der Behörden weniger speciell und unmittelbar eingreifend ausgeübt würde, werden sich reichlich dadurch ausgleichen, daß dieselben eine weit zweckmäßigere, besser moralisch basirte und kräftigere Wirksamkeit zu üben vermögen werden. Es wird besonders das Verhältniß der Sträflinge zu dem Vorstands- und Aufsichtspersonal denselben weniger gehässig und feindselig erscheinen, als dieß bisher in Folge des unmittelbaren Eingreifens auch bei den besten Leistungen jener Beamten fast unvermeidlich war. Wer wird, um das nächste Beispiel zu nehmen, bestreiten können, daß eine Disciplinarstrafe von

*) Es ist hier keineswegs bloß der Jäger'sche gemeint.

der Gesellschaftsbehörde beschlossen und etwa auf die natürlich stets zulässige Beschwerde von dem Anstalts-Vorsteher-Amt bestätigt, einen ganz andern Eindruck machen wird, als wenn sie von letzterem unmittelbar erkannt worden wäre?

Man wird hier vielleicht entgegen halten, daß es einen inneren Widerspruch und eine moralische Ungehörigkeit enthalte, Verbrecher, welchen selbst die wesentlichsten Bedingungen des Vertrauens und Ansehens fehlen und die wichtigsten Rechte entzogen seyen, auf den Standpunkt von Richtern und Beamten ihrer Genossen heben zu wollen, wie sich dieß aus den bei dem Institut der Zimmer-Obleute gemachten Erfahrungen ergebe. Das letzterwähnte Argument ist schon wegen des wesentlichen Unterschieds zwischen einer solchen Einzelstellung und den in unserem Vorschlag gelegenen Gesellschaftsbehörden nicht schlagend. Im Allgemeinen aber ist darauf hinzuweisen, daß eine organisirte Gesellschaft nach der Natur der Sache und der Erfahrung den Keim einer Entwicklung in sich trägt, welche auch den Einzelnen ganz neue Richtungen und Kräfte verleiht. Wenn auch die rein moralische Basis, auf welche ein solches Institut der Idee nach begründet werden muß, nicht der einzige Hebel werden wird, so wird sich hiebei doch wenigstens ein esprit de corps bilden, welcher bei gehöriger Leitung auch in der verdorbensten Gesellschaft dem moralischen Ziel zuzuführen und geeignet seyn wird, die hauptsächlichsten Anstände zu beseitigen. Zudem aber kann natürlich — besonders bei dem Anfang solcher Einrichtungen, welcher allerdings schwierig werden wird, ein weiter gehendes Eingreifen der Anstalts-Vorsteher gegen grobe Versäumnisse und Mißgriffe der Gesellschaftsbehörden vorbehalten werden.

Sodann wird die bis auf einen gewissen Grad eintretende Entfesselung der Willensthätigkeit der Sträflinge in Verbindung mit der in einer organisch geordneten Bewegung gelegenen innern Kraft Manches beseitigen, was bisher hemmend und lähmend oder gar verwirrend wirkte. So

ist z. B. gewiß klar, daß alle Bemühungen und Versuche, die Erfolge des Arbeitsbetriebs zu erhöhen und besonders auch günstigere industrielle Leistungen zu bewirken, vorausweg schon an dem Mangel an innerer Bewegungs- und Entwicklungsfähigkeit scheitern müssen, welcher eine unvermeidliche Folge der dormaligen Einrichtungen ist. Die Organisirung einer einigermaßen freien Gesellschaftsthätigkeit wird diese Hindernisse unfehlbar wenigstens bis auf einen gewissen Grad zu beseitigen im Stande seyn.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die vorstehende Maaßregel die Ausführung der zu III. vorgeschlagenen Absonderung der Sträflinge derselben Anstalt kaum noch möglich machen, dagegen auch die Nothwendigkeit dieser letztgedachten und vielleicht selbst der zu II. vorgeschlagenen Maaßregel durch eine solche Einrichtung sich heben oder doch bedeutend vermindern wird.

VI. Für diejenigen Sträflinge, welche ein gutes Verhalten in der Strafanstalt bewähren, sollte eine successiv fortschreitende Verbesserung ihrer Lage eintreten. Diese Verbesserung wird allerdings nicht in einer das Gefühl verletzenden Bevorzugung durch Einräumung eigentlicher Lebensgenüsse, z. B. besserer Kost und Liegestätten *), sondern nur in solchen Vorrechten bestehen dürfen, welche ihre Rechtfertigung in ihrem Zusammenhang mit dem bessern Verhalten finden. Hieher gehört namentlich das (obenberührte) active und passive Wahlrecht für die Gesellschafts-Vorsteherchaft, die Gewährung einer angemessenen Lectüre, selbst von passenden Tagblättern, Gestattung größerer Freiheit, welche zunächst hinsichtlich der Bewegungen im Innern, sofort auch hinsichtlich der Communicationen mit Außen einzutreten hätte und sich gegen das Ende der Strafzeit bei solchen, welche einige Garantie gegen gefährlichen Mißbrauch darbieten, bis zu einem zeitigen

*) Oder gar Einrichtung von Billardzimmern, welche vor ungefähr 30 Jahren ein Baurath vorschlug!

Verlassen der Strafanstalt zu bestimmten Zwecken und mit den erforderlichen Beschränkungen erstrecken dürfte.

Die hier vorgeschlagene Maaßregel greift in die oben ausgeführte der Organisation der Gesellschaft ein und bildet ein wesentliches Hülfsmittel hiesür. Sie ist nicht nur der hievon überhaupt zu hoffenden moralischen Erfolge wegen, sondern auch in der Beziehung wichtig, weil sie dazu dient, die Sträflinge theils unmittelbar, theils aber und vorzüglich mittelbar in einem angemessenen Zusammenhang mit der Außenwelt zu erhalten, welcher bezüglich ihrer spätern Fortexistenz in der bürgerlichen Gesellschaft weit dringender geboten ist, als man dieß bisher beachtete.

Nachdem die vorstehenden Vorschläge schon im Einzelnen zu motiviren und zu rechtfertigen gesucht wurden, sind nur noch einige allgemeine Bemerkungen hierüber anzufügen.

Es ist klar, daß dieselben eine freiere Bewegung der Strafaufsichts- Behörden, besonders der unmittelbaren voraussetzen, als solche bisher stattfand.

Es ist in der That nichts Widersinnigeres, als an dieselbe die Anforderung der Erziehung und Besserung der Sträflinge zu stellen und sie doch zugleich in die engsten Schranken bezüglich jeder allgemeinen oder besondern Einrichtung und Verfügung einzubannen; es ist dieß, wie wenn man einem Baumeister die Zumuthung machen wollte, von einem Haufen Steine ein Haus zu bauen, ohne ihm die Verfügung über die Ordnung und Bearbeitung dieser Steine anders, als nach dürftig bestimmten stereotypen Formen zu gestatten. Dieser auf dem unserer bisherigen Gesetzgebung und Verwaltung gleich sehr zur Last fallenden ängstlichen Bevormundungs-System beruhende Cardinalfehler muß vor Allem erkannt und gehoben werden, wenn nicht alle Versuche zur Reform unserer Strafanstalten- Wesens fruchtlos bleiben sollen. Die Gefahr, bei unseren Vorschlägen mit den Rücksichten des Rechts, besonders den obersten Principien der Strafrechtspflege — Rechtsgleichheit und Festigkeit — in Collision zu gerathen, ist nicht so bedeutend, als es auf

den ersten Anblick scheinen möchte. Es wurde schon oben bei dem Vorschlag einer nach individuellen Rücksichten zu bestimmenden Anwendung des Zellen-systems bemerkt, daß durch einen allgemeinen Grundsatz über die Reduction einer solchen Strasschärfung Ausgleichung getroffen werden könne. Da wo sich etwa in andern Beziehungen die Nothwendigkeit eines rechtlichen Temperaments der Verfügungsgewalt der Strafvollzugs-Behörden ergiebt, werden sich leicht ähnliche Auskunftsmittel finden lassen. Etwaigen Bedenken gegen die Einräumung einer freieren Bewegung der unmittelbaren Strafanstalten-Vorsteherämter wird am besten damit begegnet werden können, daß die oberste Aufsichtsbehörde periodische Prüfungen mittelst persönlicher Anschauung vornimmt und ihr Eingreifen nicht sowohl von den eigenen Ansichten und Reflexionen, als vielmehr von den sich ergebenden Erfolgen abhängig macht, da es sich ja im Allgemeinen hauptsächlich nur darum handelt, daß der Zweck erreicht wird und da wo solches nicht gelingt, doch nur neue Versuche und am Ende ein Wechsel in den Functionären eines solchen ganz besondere Eigenschaften voraussetzenden Berufs, helfen können. Eine nicht gering anzuschlagende Hoffnung von Ausführung unserer Vorschläge wird darauf zu setzen seyn, daß es hiedurch möglich werden wird, eine gedeihliche Wirksamkeit der Vereine für Strafgefangene zu erregen und zu erhalten. Bisher waren schon in der chaotischen Zusammensetzung oder vielmehr Zusammenpressung der Elemente, welche den Gegenstand ihrer Thätigkeit bilden sollten und der gänzlichen Versteinerung fast aller Einrichtungen der Strafanstalten die offenkundigen Gründe gelegen, daß solche Vereine es nie zu einer lebensmuthigen und lebenskräftigen Bewegung bringen konnten. Man wird zugeben müssen, daß die in Vorstehendem vorgeschlagenen Maaßregeln und vorzüglich die der Organisation der Gesellschaft geeignet sind, die Theilnahme solcher Vereine zu erregen und zu begeben, besonders aber die für solche Vereine absolut erforderliche Möglichkeit einer freieren und tiefer eingreifenden

Einwirkung zu begründen. Besonders wird sich in einem angemessenen Einfluß der Vereine auf die zu organisirenden Gesellschaftsbehörden der Sträflinge denselben das größte und schönste Feld für eine segensreiche Wirksamkeit eröffnen.

Endlich ist noch des wichtigsten Punkts zu erwähnen, welchen wir absichtlich erst dann zur Sprache bringen wollten, wenn die vollständige Entwicklung unserer Ansichten einen Ueberblick auf das Ganze gestatten würde, — wir meinen die religiöse Aufgabe des Strafanstalten= Wesens.

Wenn man anerkennt, daß bei dem Menschen ein ergreifender und dauernder Eindruck der Lehren und Impulse der Religion nicht leicht zu erwarten ist, wenn er nicht zugleich sittlich gehoben wird, und daß ein Zustand gänzlicher Unfreiheit und Niederdrückung den religiösen Eindrücken ebenso ungünstig ist, als der sittlichen Erhebung, so wird man nicht bestreiten können, daß die vorgeschlagenen Einrichtungen geeignet sind, den Bemühungen um die religiöse Ausbildung und Erziehung der Sträflinge in die Hände zu arbeiten. Man könnte vielleicht entgegenhalten, daß Leiden und Trübsale vorzugsweise dazu dienen, den Menschen dem Höhern zuzuwenden; allein hierauf kann nur bei dem Unverdorbenen und bei demjenigen, welcher bereits auf einer religiösen Grundlage steht, und in beiden Fällen nur dann gezählt werden, wenn keine entgegengesetzt wirkende Einflüsse vorhanden sind; außerdem wird es nur unter Voraussetzung außerordentlicher Umstände eintreten. Ganz besonders ist auch hier darauf hinzuweisen, daß die Geistlichen und Lehrer bei den beantragten Einrichtungen ihrer Thätigkeit eine bestimmtere den verschiedenartigen Verhältnissen entsprechende Richtung geben können und bei milder und vertrauensvoller gestimmten Gemüthern mehr Hingebung finden werden.

